

II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Antrag vom 19. April 2022

SP-Fraktion (Sprecherin: Pappa-St.Gallen)

Art. 87a Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Die Grünflächenziffer entspricht einem Anliegen vieler Gemeinden. Die Kann-Bestimmung soll den Gemeinden ermöglichen, in mehreren Zonen auch die Themen Klima und Biodiversität bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Die Grünflächenziffer erfüllt siedlungsgestalterische und ökologische Funktionen, regelt aber auch die Baudichte und damit die Struktur eines Quartiers. Die Grünflächenziffer legt fest, welcher Anteil des Grundstücks nicht nur nicht überbaut werden darf, sondern unversiegelt zu erhalten ist. Gerade zur Abfederung der negativen Folgen der inneren Verdichtung sind Grünflächen von grosser Bedeutung.

Weil Art. 87a Abs. 2 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission die Wirkung der Grünflächenziffer schon erheblich einschränkt, muss Abs. 3 der Bestimmung unbedingt gestrichen werden. Denn Abs. 3 macht die Grünflächenziffer völlig inhaltsleer und damit wirkungslos.